

SATZUNGSANTRÄGE

Antrag S 1

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Allgemeine redaktionelle Änderung

Paragrafen und Absätze die wortidentisch mit der Bundessatzung sind, sollen nicht in der Landessatzung ausformuliert werden. An entsprechenden Stellen soll ein Belegverweis zur Bundessatzung stehen.

Begründung: Erfolgt bei Bedarf mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 2

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Allgemeine redaktionelle Änderung

Paragraphen und Absätze die komplett sinnanalog zur Bundessatzung sind, lediglich sich also darin unterscheiden auf welcher Parteiebene sie stattfinden, sollen in der endgültigen Satzung visuell unterscheidbar von anderen Paragraphen und Absätzen sein.

Begründung: Erfolgt bei Bedarf mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 3

Antragsteller: Michael Treitinger, KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Vorläufiger Verzicht auf Präambel

Der Parteitag am 15.9.2007 sollte auf eine Verabschiedung einer Präambel zur Satzung verzichten. Eine Präambel kann auf einem späteren Parteitag verabschiedet werden.

Begründung:

Eine Präambel ist nicht rechtsnotwendig für die Gültigkeit einer Satzung. Wenn man sich jedoch grundsätzlich für eine Präambel entscheidet, misst man ihr eine politische Bedeutung bei, die vorherige Diskussionen an der Basis in den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen eigentlich verlangt. Eine solche Diskussion hat noch nicht ausreichend lange stattgefunden. Außerdem bietet der Gründungsparteitag wohl nicht genügend zeitlichen Platz gründlich genug über die Bedeutung und den Inhalt einer Präambel ausschöpfend zu debattieren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 4

Antragsteller: Werner Fembacher und Kreisvorstand Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Alternative zur Präambel

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Präambel im Entwurf der Satzungskommission wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Demokratie innerhalb der Partei ist eine Selbstverständlichkeit, aber gleichzeitig ein Ziel. Nur innerparteilich gelebte Demokratie führt zu Authentizität, Transparenz, Vertrauen und Glaubwürdigkeit im Werben für politische Ziele.

DIE LINKE. Landesverband Bayern setzt sich für die im Programm der Partei DIE LINKE. festgelegten Ziele, für menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit ein und entwickelt sie im Hinblick auf landespolitische Besonderheiten weiter.

Der um sich greifenden Gefahr des Umbaus des freiheitlichen Rechtsstaats in einen Präventions-, ja Überwachungsstaat ist mit der grundgesetzlichen Verpflichtung, die unantastbare menschlichen Würde "zu achten und zu schützen", nachdrücklich zu begegnen. Die hierfür erforderliche Glaubwürdigkeit kann nur durch gelebte innerparteiliche Demokratie erworben werden.

Eine solche parteiinterne Demokratie nutzt die Kooperation ihrer Mitglieder. Hierin liegt eine soziale Innovation als Antwort auf unsere komplexen Lebensbedingungen, die auf das Wissen und die Erfahrung aller baut und das alleinige Wissen einiger weniger als ungenügend erkennt. Durch dieses Kooperationsprinzip erfährt die Selbstverpflichtung "Wir wollen mehr Demokratie wagen" eine notwendige evolutionäre Entwicklung. Dieses Prinzip wird auch die Politik(er)-Verdrossenheit der Menschen abbauen. In seiner Einbindung liegt die notwendige Fortentwicklung der Demokratie verankert.

Die innerparteiliche Demokratie ist auch eine Frage der Legitimation: DIE LINKE. versteht sich als Sammelbewegung für Menschen unterschiedlicher politischer und sozialer Herkunft. Uns führt das gemeinsame Streben nach einer solidarisch gerechteren Gesellschaft zusammen, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Dazu wollen wir eine neue Kultur der gegenseitigen Anerkennung und Rücksichtnahme auch bei unterschiedlichen Grundüberzeugungen entwickeln, wie sie in außerparlamentarischen Bündnissen geübt wird. Unsere Einheit beruht auf gemeinsamen Interessen und Zielen, wie sie im Programm der Partei DIE LINKE beschrieben sind. DIE LINKE ist plural und offen für alle, die diese Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen wollen.

Begründung: Erfolgt mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 5

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Erwerb der Mitgliedschaft

§2(2) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

(2) Grundsätzlich wird jedes Mitglied dem Kreisverband zugeordnet, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Mitgliedes liegt. Möchte ein Mitglied einem anderen Kreisverband zugeordnet werden und seine satzungsmäßigen Mitgliederrechte dort ausüben, bedarf es der eindeutigen Willensäußerung des Mitgliedes. Diese Willensäußerung ist dem neuen und alten Kreisverband mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Ummeldung bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes per Vorstandsbeschluss und ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Aktivierung seiner Mitgliederrechte erfolgt mit Ablauf von sechs Wochen oder durch Beschluss der Kreiskonferenz des aufnehmenden Kreisverbandes. Die sich aus den §§ 36 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.

Begründung:

Wenn vereinzelt Mitglieder den Kreisverband wechseln wollen, betrifft dies in der Regel den alten und neuen Kreisverband des jeweiligen Mitglieds. Insofern sollte die alleinige Entscheidungskompetenz bei den Kreisverbänden und nicht beim Landesvorstand liegen, der damit ungefähr genauso viel zu tun hat, wie mit dem Abschmelzen der Polkappen.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 6

Antragsteller: Klaus-Dieter Bornemann KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Zur Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) und (2) bleiben wie im Entwurf (3) - (7) entfallen

(8) wird (3)

Neuer Punkt (4) Es gelten die Bestimmungen gemäß §2 und §38 (1) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Begründung:

In der Landessatzung sollten nur die landesspezifischen Themen geregelt werden.

Die allgemeinen Themen sind in der Bundessatzung geregelt.

Damit vermeidet man auch inhaltliche Differenzen zwischen Landes- und Bundessatzung.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 7

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Zur Bekanntmachung der Eintritte

§2 (5) des Satzungsentwurfs wird wie folgt abgeändert – ersatzlose Streichung der Regelung:

„ Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes“

Begründung:

Mit dieser vorgesehenen Regel „keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung“ sind Beitritte möglich, ohne dass die Mitglieder des Kreisverbandes ihre Kontrolle in dem vorgesehenen Zeitraum von sechs Wochen ausüben können.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 8

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Mediatoren

§2, neuer Absatz (9): der folgende neue Absatz soll eingefügt werden:

„Vor ein Schiedsverfahren vor der Schiedskommission ist ein Mediationsverfahren mit einem außerparteilichen Mediator anzustreben. Nur wenn alle Beteiligten Parteien diesem Verfahren freiwillig zustimmen, wird dieses Verfahren angewendet. Wird keine Übereinstimmung erzielt, dann findet das ganz normale Schiedsverfahren Anwendung“.

Begründung:

Das Mediationsverfahren ist eine Form der gütlichen Einigung vor einer Anrufung des Schiedsgerichts und ermöglicht allen Beteiligten das Gesicht und ihre Interessen zu wahren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 9

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Stellungnahmen durch Mitglieder

§4 (1a) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt: In Punkt 1a bitte zwei Worte einfügen:

„an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen NUR PARTEIINTERN Stellung zu nehmen“.

Begründung:

Mit dieser Formulierung „nur parteiintern“ sollen Auseinandersetzungen mit Hilfe der Presse und der unbeteiligten Öffentlichkeit verhindert werden.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 10

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Gastmitglieder

§ 5 des Satzungsnetwurfes wird wie folgt abgeändert:
Komplette Streichung von § 5 Gastmitglieder

Begründung:

Wer sich mit den linken Zielen der Partei identifiziert, hat diesen „Eiertanz“ nicht nötig. Menschen, die sich nicht klar zu einer Entscheidung bekennen wollen oder können, sind keine verlässlichen Partner. Ein derartiger Paragraph wird unweigerlich zu Streit und Konfrontation führen.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 11

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert und ergänzt:

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, Bundes- und Landesebene sein, und geschäftsführende Vorstände dürfen nicht Mitglied im Bundesvorstand sein.

Begründung:

Ämterhäufung ist zu vermeiden, die Trennung von Amt und Mandat anzustreben, und gerade zum jetzigen Zeitpunkt erfordert Nichts mehr die volle Aufmerksamkeit wie die Tätigkeit im Bundesvorstand. In unseren Augen ist daher die Tätigkeit im Bundesvorstand unmöglich mit der wichtigen Funktion eines geschäftsführenden Landesvorstandsmitglied in Bayern zu verbinden, sofern man diese Funktion nicht nur aus Gründen der Ämtersammlung wahrnehmen will.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 11 a

Antragsteller: Martin Brennecke KV Landshut

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Änderungsantrag zu S11

Der Landesparteitag möge beschließen, dass in Änderung des Antrages von Regensburg (siehe S11) die Mitglieder des Landesvorstandes keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, Bundes- und Landesebene sein dürfen. Geschäftsführende Landesvorstände dürfen nicht Mitglied im Bundesvorstand sein. Ausnahmen kann der Landesparteitag beschließen, dabei darf die Höchstgrenze von einem Drittel dieser Mandatsträger als Mitglieder im Landesvorstand nicht überschritten werden.

Begründung: Siehe Antrag S 11.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 12

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Anerkennung von landesweiten Zusammenschlüssen

§7(2) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert und ergänzt:

(2)Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an und geben ihr Wirken parteiöffentlich im Landesverband bekannt. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er in mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden 20 Mitglieder hat, 1/50 Mitglieder des Landesverbandes repräsentiert oder wenn er vom Landesparteitag als landesweit anerkannt wurde.

Begründung:

Als bundesweit gilt ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens 8 Landesverbänden mindestens 1/200 der Mitglieder repräsentiert (in Bayern aktuell also ca. 10 Mitglieder nötig) oder von dem Bundesausschuss als solcher anerkannt wird. Für landesweite Zusammenschlüsse sollten analoge, ähnlich faire Bedingungen gelten wie für die Anerkennung auf Bundesebene. Dies ist im Entwurf der Satzungskommission nicht gegeben.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 13

Antragsteller: Nicole Fritsche, Andreas Thomsen KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Anerkennung von landesweiten Zusammenschlüssen

§7 Landesweite Zusammenschlüsse. Absatz (2) wird durch folgenden Text ersetzt:

"Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert und Mitglieder in wenigstens drei der sieben bayerischen Regierungsbezirke organisiert."

Begründung:

Das Quorum zur Anerkennung eines Zusammenschlusses ist im vorliegenden Entwurf der Landessatzung viel zu hoch angesetzt. Es werden darin Mitglieder in 25% der Kreisverbände oder 4% der Mitglieder gefordert. Erreicht ein Zusammenschluss die Vertretung in einem Viertel der Kreisverbände nicht, so müsste er - nach derzeitigem Stand - ca. 80 Mitglieder aufweisen, um anerkannt zu werden.

Bei innerparteilichen Zusammenschlüssen handelt es sich jedoch um eher kleine Arbeitszusammenhänge, die selbst eine Vollversammlung von 80 (potentiellen) Mitglieder schon vor größere Schwierigkeiten stellen würde. Bei der Bildung von AGs, IGs oder inhaltlichen Zusammenschlüssen sollte jedoch nicht die schiere Masse an Mitgliedern entscheidend sein, sondern das Anliegen, einen gemeinsamen, bayernweiten Arbeitszusammenhang zu bilden. Der Vorschlag im Entwurf der Landessatzung kann zudem zwei bemerkenswerte Folgen haben: Während es in einem einzigen größeren Kreisverband oder sogar Ortsverband möglich sein könnte, alleine aus der eigenen Mitgliedschaft einen "bayernweiten" Zusammenschluss zu gründen, blieben Arbeitsgemeinschaften mit spezieller thematischer Ausrichtung auf der Strecke und müssten auf eine Anerkennung durch den Landesparteitag hoffen. Auch könnte ein Zusammenschluss das Quorum zur Anerkennung als Teil eines bundesweiten Zusammenschlusses (200stel der Mitgliedschaft) erreichen, die Anerkennung als bayernweiter Zusammenschluss bliebe ihm jedoch versagt.

Wenn das Quorum zur Anerkennung als bayernweiter Zusammenschluss dermaßen hoch angesetzt wird, wie es der Entwurf der Landessatzung vornimmt, dürfte es kaum einen Zusammenschluss in Bayern geben, der in seiner Anerkennung nicht von der Mehrheitsmeinung des Landesparteitags abhängig wäre. Gerade aber bei inhaltlichen Zusammenschlüssen oder bei AGs, IGs, die innerparteiliche oder gesellschaftliche Minderheitsinteressen vertreten, wäre dieses Verfahren kontraproduktiv. Tatsächlich würden Zusammenschlüsse in Bayern fast ausschließlich durch den Landesparteitag anerkannt, d.h. "gegründet" werden.

Um jedoch deutlich zu machen, dass ein landesweiter Zusammenschluss in mehreren Regionen Bayerns vertreten sein sollte, setzen wir voraus, dass zur Anerkennung in mindestens drei Regierungsbezirken Bayerns Mitglieder des Zusammenschlusses gemeldet sein sollten.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 14

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Keine Delegiertenmandate für landesweite Zusammenschlüsse

§ 7(6) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert – komplette ersatzlose Streichung von Absatz (6) aus §7

Begründung:

Delegierte können nur von den Mitgliedern der Kreisverbände gewählt und entsandt werden. Sollten landesweite Zusammenschlüsse, deren Mitglieder in der Regel Parteimitglieder in Kreisverbänden sind, Delegierte entsenden können, so ist hier die Gleichbehandlung des Stimmrechts der einzelnen Mitglieder verzerrt.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 15

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesweite Zusammenschlüsse

§7 (9) wird ergänzt durch folgenden Passus:

Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

Begründung:

Ein innerparteilicher Zusammenschluss der so auftritt sollte aufgelöst werden. Hier ist die Aberkennung des Status zu wenig.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 16

Antragsteller: Kreisverband Augsburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Streichung von §§ 9 – 10

Die Paragraphen 9 und 10 werden ersatzlos gestrichen; die folgenden Paragraphen werden entsprechend umnummeriert.

Begründung:

Diese Paragraphen stehen wortwörtlich so in der Bundessatzung, die bekanntlich auch für Bayern verbindlich ist. Die Landessatzung ist nicht dazu da alle Punkte der Bundessatzung nochmals zu wiederholen.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 17

Antragsteller: Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Geschlechterquote

§10 (4) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt:
Komplette Streichung des Punktes 4 in jetziger seiner jetzigen Form.

Dafür soll eingefügt werden:

(4) Bei Wahlen von vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen entsprechend ihrer menschlichen und fachlichen Kompetenz gewählt werden. Der Vorstand muss immer aus Mitgliedern beider Geschlechter bestehen.

Begründung:

Im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann sind schriftlich festgelegte Regeln Fesseln, die das Miteinander in der Partei erschweren. Für eine linke und solidarische Partei muss es es selbstverständlich sein, dass Frau und Mann gleichwertig und gleichberechtigt sind. Alle satzungsmäßigen starren Regeln hierzu sind als Zeichen der Unfähigkeit hinsichtlich des fairen und unvoreingenommenen Umgangs zu bewerten.

Regeln, wie die Ursprungsregelung im Entwurf der Landessatzung, ermöglichen „Störerinnen und Störern, die Parteiarbeit vor Ort zu sabotieren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 18

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Geschlechterquote

§10 (5): Dieser Absatz 5 soll komplett gestrichen werden.

Begründung:

Im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann sind schriftlich festgelegte Regeln Fesseln, die das Miteinander in der Partei erschweren. Für eine linke und solidarische Partei muss es es selbstverständlich sein, dass Frau und Mann gleichwertig und gleichberechtigt sind. Alle satzungsmäßigen starren Regeln hierzu sind als Zeichen der Unfähigkeit hinsichtlich des fairen und unvoreingenommenen Umgangs zu bewerten.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 19

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Kreisverbandsgröße

§12(3) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert und ergänzt:

(3) Die Kreisverbände entsprechen in der Regel dem Gebiete der jeweiligen (Land-)Kreise und/oder kreisfreien Städte. Die maximale Größe entspricht dem Bundestagswahlkreis, die kleinste dem (Land-) Kreis. Größere Gebietseinteilungen bedürfen eines Mitgliederentscheids aller Mitglieder des betroffenen Gebietes und dürfen Bundestagswahlkreisgrenzen als auch Bezirksgrenzen nicht schneiden.

Begründung:

Bayern ist ein Flächenstaat. Bereits die Kreisverbandsgröße „Landkreis“ ergibt für Mitglieder Probleme bereits die Größe „Bundestagswahlkreis“ ist eigentlich nicht mehr zumutbar, soll §9(3) dieser Satzung nicht ad absurdum geführt werden! München (4) und Nürnberg(2) bestehen aus mehreren Wahlkreisen, so dass z.B. in diesen beiden Fällen eine Sonderregelung nötig ist.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 20

Antragsteller: Bruno Klaus Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Kreisverbandsgröße

§12 (3) wird wie folgt geändert:

Ein Kreisverband umfasst in der Regel die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten. Ausnahmen sind möglich.

Begründung:

Die Satzung bestimmt die Regel. Ausnahmen sind möglich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 21

Antragsteller: Kreisverband Allgäu-Memmingen-Unterallgäu
Kreisvorstand Lindau-Westallgäu

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Entscheidung über räumliche Kreisverbandszuständigkeit

Der Landesparteitag möge beschließen:

In § 12 „Kreisverbände“ (3) ist der Satz „Veränderungen der räumlichen Zuständigkeit von Kreisverbänden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands“ zu streichen.

In § 12 „Kreisverbände“ (3) ist folgende Ergänzung anzufügen: „Über den Zusammenschluss von zwei oder mehr Kreisverbänden entscheiden die Kreisparteitage der betreffenden Kreisverbände in getrennten Sitzungen jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. In Kreisverbänden, die aus mehreren Verwaltungskreisen (Landkreise und/oder kreisfreie Städte) bestehen, kann die Vollversammlung der Mitglieder eines Verwaltungskreises ihre Loslösung vom bestehenden Kreisverband und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes auf dem Gebiet ihres Verwaltungskreises mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verwaltungskreis beschließen. Der verbleibende Kreisverband hat sich daraufhin neu zu konstituieren. Der Landesvorstand ist über den beabsichtigten Zusammenschluss oder die Bildung von Kreisverbänden mindestens zwei Wochen vorher zu informieren.“

Begründung:

Das Fundament und die Strukturträger unserer Partei sind wir, die Mitglieder. Die Basis muss eigenständig über ihre Strukturen bestimmen können.

BESCHLUSS

Dafür _____
Dagegen _____
Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 22

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Entscheidung über Kreisverbandsgrenzen

§12(3) wird wie folgt ergänzt:

Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

Begründung:

Das in der Bundessatzung geforderte „Organ“, welches über die Bildung von Kreisverbänden befindet, sollte in Bayern der Landesvorstand sein. Weitere Detailregelungen sind nicht nötig.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 23

Antragsteller: Michael Goldberg KV Kaufbeuren-Ostallgäu

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Stellung der/des Kreisschatzmeisters

Änderung in § 12 (6):

2. der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter ein/e Sprecher/in (Vorsitzende/r), ein/e stellvertretende/r Sprecher/in (stellvertretende/r Vorsitzende/r) und eine Schatzmeisterin, [Ergänzung der Satzungskommission zum Verständnis der Antragsintention:] die keine andere Vorstandsfunktion erfüllen kann.

Begründung:

Die Bundesfinanzordnung sieht für die Schatzmeister eine besondere Verantwortung und auch eine gewisse Überwachungsfunktion vor. Dazu sollte der/die Schatzmeister/in ein eigenständiges Amt sein und nicht in Personalunion auch noch die Funktion eines/r Sprechers/in bzw. Vorsitzenden/in sein.

Verwiesen sie auf die Bundesfinanzordnung §1 (3): Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 24

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Ladungsfristenregelungen

§ 12 (7): Abänderung im zweiten Absatz dieses Punktes 7 – Die Frist von vier Wochen soll abgeändert werden in „Die Frist beträgt eine Woche“.

Begründung:

Durch Verkürzung dieser Frist hat man mehr Flexibilität um auf die Tagespolitik zu reagieren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 25

Antragsteller: Kreisverband Augsburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landessatzung Punkt 3 - Die Gliederung des Landesverbandes

Es wird eingefügt:

§ 14 Bezirksverbände

- (1) In allen Bezirken Bayerns können Bezirksverbände der Partei DIE LINKE. gegründet werden. Über die Gründung eines Bezirksverbandes entscheiden die im Bezirk vorhandenen Kreisverbände. Es wird dazu eine einfache Mehrheit der Kreisverbände benötigt. Die Entscheidung darüber muss jeweils eine Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisparteitag der einzelnen KVs fällen.
- (2) Über Struktur, Befugnisse und finanzielle Ausstattung des Bezirksverbandes entscheiden, im Einklang mit der Bundes- und Landessatzung, die beteiligten Kreisverbände im jeweiligen Bezirk.
- (3) Aufgabe der Bezirksverbände sollen sein:
 - Einladung und Organisation der Aufstellungsversammlungen für Bezirkstagswahlen und die Landtagswahlen („Bezirkslisten“)
 - Organisation und Koordination der Wahlkämpfe für den jeweiligen Bezirkstag und den Landtag
 - Vernetzung der Kreisverbände und Basisorganisationen
 - Entwicklung regionalpolitischer Schwerpunkte

Entsprechend müssen folgende Punkte geändert werden:

§ 12 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband Bayern gliedert sich in Kreisverbände und ggf. Ortsverbände und Bezirksverbände.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstand

- j) die Einberufung und Vorbereitung von Bezirksversammlungen zur Aufstellung der Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen und die Einreichung dieser Listen. Sofern kein Bezirksverband vorhanden ist oder dieser den LV damit beauftragt hat.

Begründung:

Bayern ist das Bundesland mit der größten Fläche. *DIE LINKE. Bayern* wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie gut organisiert und strukturiert in allen bayerischen Regionen präsent ist. Alle anderen Parteien (CSU, SPD, GRÜNE, FDP, ÖDP, Bayernpartei und Freie Wähler) haben in Bayern Bezirksverbände. Mit dem Verzicht auf Bezirksverbände würde sich *DIE LINKE. Bayern* von vorneherein selbst schwächen und einer organisatorischen Option berauben. Für die Kandidatenaufstellung zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2008 muss *DIE LINKE.* sowieso Aufstellungsversammlungen auf Bezirksebene durchführen. Durch bereits vorhandene Bezirksverbände wäre dies leichter zu organisieren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 26

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesausschuss

§14 (1) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

(1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss

Entsprechend dann:

§21,22 und 23 der Bundessatzung werden eingefügt (mit entsprechenden Abänderungen auf das Land Bayern) und jeweils „Bundesausschuss“ durch „Landesausschuss“ ersetzt. Im weiteren wird „Landes..“ durch „Kreis..“ ersetzt. Von §21 der Bundessatzung entfallen Absatz (4) und Absatz (5)

Begründung:

Diese Kontrollinstanz für den Landesvorstand wurde in der alten Satzung geschaffen und hat deswegen auch in der neuen Satzung seine Berechtigung.

Wenn diese §21 bis §23 der Bundessatzung entsprechende Berechtigung finden, dann können sie im übertragenen Sinne aus denselben Gründen angewendet werden.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 27

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Wahlen durch den Landesparteitag

§ 15 (2) wird wie folgt an entsprechender Stelle geändert

Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.
- d) die Mitglieder des Bundesausschusses

Begründung:

Im Entwurf des Landesvorstandes wäre der Landesparteitag nur für die Beschlussfassung über die Wahlen zuständig. Die zusammenfassende Benennung aller Wahlen ist eindeutig.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 28

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Wahl des Landesgeschäftsführers

§15(2) wird wie folgt ergänzt:

Der Landesparteitag ggf. den/die Landesgeschäftsführer/in

Begründung:

Mit der Wahl der/des Landesgeschäftsführer/in würde deren/dessen Position gegenüber dem Landesvorstand gestärkt. Er/Sie wäre dann auch direkt gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes und hätte eine, dem/der Landesschatzmeister/in gleich gestellte Position. Eine zentrale Funktion wie die des/der Geschäftsführer/in sollte dem Landesparteitag nicht an den Landesvorstand delegieren

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 29

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Beschluss über Parteitagsgremien

§15(3) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert und ergänzt:
Ersetzten des Wortes „bestätigt“ durch „wählt“.

Begründung:

Natürlich wählt der Landesparteitag nicht nur das Tagungspräsidium und die Wahlkommission sondern auch die Antragskommission und die Mandatsprüfungskommission. Eine bloße „Bestätigung“ schließt mit ein, das die Gremien durch ein anderes Organ gewählt würden, was so natürlich weder möglich ist, noch beabsichtigt sein kann.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 30

Antragsteller: Kreisverband Augsburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Wahl der Parteitagskommissionen

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages wird geändert in:

- (4) Der Landesparteitag wählt das Tagungspräsidium, Mandatsprüfungskommission und die Wahlkommission.

eingefügt wird:

- (5) Der Landesparteitag wählt die Antragsberatungskommission für den jeweils nächsten Parteitag.

Begründung:

Die Antragsberatungskommission und die Mandatsprüfungskommission müssen von den Delegierten gewählt werden. Eine Bestätigung des Vorschlags des LV aller Mitglieder der jeweiligen Kommission ist nicht ausreichend.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 31

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Anträge auf Landesparteitag

§ 15 wird wie folgt ergänzt:

Der Landesparteitag berät und beschließt über an ihn gerichtete Anträge

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 32

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Verhältnis Parteitag zu Landtagsfraktion

§ 15 wird wie folgt ergänzt:

Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

Begründung:

Noch gibt es die Landtagsfraktion nicht, aber....

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 33

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Stimmrecht

§16 (1) des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an

a) Delegierte aus allen Gliederungen

Einzufügen ist:

Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an:

b) Delegierte des anerkannten Jugendverbandes

c) Delegierte aus den Landesweiten Zusammenschlüssen

Begründung:

Delegierte können nur von den Mitgliedern der Kreisverbände gewählt und entsandt werden. Sollen Landesweite Zusammenschlüsse, deren Mitglieder in der Regel Mitglieder in Kreisverbänden sind, Delegierte entsenden können, so ist hier die Gleichbehandlung des Stimmrechts der einzelnen Mitglieder verzerrt.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 34

Antragsteller: Frank Rehberg,
Mitglied des gf. Kreisvorstandes München,
Mitglied der (Landes-)Satzungskommission

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Delegiertenanzahl

Der Landesparteitag möge den §16 (Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages) des Satzungsentwurfs folgendermaßen ändern:

- (1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- a) 120 Delegierte aus den Gliederungen,
 - b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
 - c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

Begründung:

Der vom Landesvorstand vorgelegte Satzungsentwurf zur Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages führt zu einer unverhältnismäßig hohen Zahl an Delegierten, ohne dass dadurch ein politischer Gewinn erkennbar ist. Klar ist aber schon jetzt: er schwächt den Landesverband organisatorisch und finanziell. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit nicht vertretbar, in der es um den Auf- und Ausbau der Partei in Bayern geht.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 35

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Delegiertenanzahl

Ersetzen des § 16 (1a) durch „maximal 140 Delegierte aus den Gliederungen“.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 36

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Delegiertenanzahl

Ersetzen des § 16 (1a) durch „160 Delegierte aus den Gliederungen“

Begründung:

Die Begrenzung der Delegiertenanzahl ist mittelfristig notwendig. Sie sollte bereits in der Satzung mit einer konkreten Zahl geregelt werden. Damit können alle weiteren Angaben (Delegierte des Jugendverbandes etc.) ebenfalls in konkreten Zahlen angegeben werden

BESCHLUSS

Dafür _____
Dagegen _____
Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 37

Antragsteller: Kreisverband Weiden

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Änderung des Zeitpunktes der Feststellung der Mitgliederzahlen

§ 16 (4) des Entwurfs Landessatzung soll folgend lauten:

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.11. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt, das erste Mal bis zum 30.11.2007 für das Kalenderjahr 2008.

Begründung:

Für die im Aufbau begriffene bayerische Parteiorganisation mit einer dynamischen Mitgliederentwicklung ist die vorgeschlagene Ermittlung des Delegiertenschlüssels unbrauchbar. Über einen zeitnah ermittelten Delegiertenschlüssel können neu eingetretene Mitglieder über die von Ihnen mit gewählten Delegierten bedeutend schneller an der politischen Arbeit der Landespartei beteiligt werden. Die Stimme der am 01. Juli 2007 eingetretenen GenossInnen würden z. B. nach dem Entwurf der Landessatzung erst nach dem 01.01.2010 beim Delegiertenschlüssel Berücksichtigung finden - also erst nach geschlagenen 30 Monaten ! Nach dem vom KV Weiden unterbreiteten Vorschlag wird diese Stimme jedoch bereits am 01.01.2008 berücksichtigt - also nach 6 Monaten

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 38

Antragsteller: Holger Grünwedel KV Würzburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Übergangsbestimmung zum §16 Abs. 4

Die Zusammenschlüsse, die unter dem Bestandsschutz, der Bundessatzung fallen, erhalten 2 Delegierte, bei der erstmaligen Festlegung des Delegiertenschlüssels, bis zum 30.09.07.

Begründung:

Da bis zum 31.12.07 die Zusammenschlüsse Bestandsschutz haben, würde die Regelung zum 30.9.07 der Bundessatzung widersprechen. Die neue Regelung für die Zusammenschlüsse wird erst am 15.09.07 von dem Parteitag verabschiedet. Die Delegiertenregelung soll zum Stichtag dem 31.12.06 erfolgen, somit können die Zusammenschlüsse nicht Bedingungen erfüllen, die ihnen zum Zeitpunkt des Stichtages nicht bekannt waren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 39

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Änderung des Zeitpunktes der Feststellung der Mitgliederzahlen

Änderung in §16 (4):
Statt „30.9.2007“ den „31.12.2007“ einfügen.

Begründung:
Erfolgt bei bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 40

Antragsteller: Frank Rehberg, Mitglied des gf. Kreisvorstandes München
Mitglied der (Landes-)Satzungskommission

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Delegiertenwahlkreise

Der Landesparteitag möge den §16 (Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages) des Satzungsentwurfs folgendermaßen ändern:

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch den Landesvorstand bis zum 30.09. jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis zum 31.10.2007.

Begründung:

Der Vorschlag des Landesvorstandes benachteiligt mittelgroße und große Kreisverbände. So entsendet ein Kreisverband mit sieben Mitgliedern (Mindestanzahl) 2 Delegierte, ein Kreisverband mit 42 Mitgliedern, also der sechsfachen Mitgliederzahl 4 Delegierte, also gerade einmal die doppelte Anzahl. Dies widerspricht demokratischen Gepflogenheiten, nach denen Stimmen annähernd gleiches Gewicht haben sollten.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 41

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Zuteilungsverfahren für Delegiertenmandate

§16(6) des Satzungsentwurfes wird wie folgt ergänzt:

Übersteigt die so erzielte Delegiertenanzahl 140 (bzw. eine andere Fix- oder Obergrenze), so wird die erforderliche Mitgliederzahl für die Zuteilung eines Delegierten solange in Fünferschritten erhöht, bis die Delegiertenzahl von 140 erreicht oder unterschritten wird. Es sind dann nicht mehr 15 Mitglieder, sondern 20, 25 oder mehr Mitglieder für einen Delegierten erforderlich.

Begründung:

Bei der Delegiertenberechnung muss eine Höchstgrenze aus finanziellen und technischen Gründen festgelegt werden und die Beschreibung was passiert, wenn diese Höchstgrenze überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist selbstregulierend und sorgt grundsätzlich dafür, dass die Zahl von 140 Delegierten nicht überschritten werden kann. Das dadurch gesparte Geld kann wiederum in politische Arbeit investiert werden, was der Stärkung und Verankerung in Bayern zu gute kommt. Anderenfalls würden in Bayern in kürzester Zeit Landesparteitage mit mehr als 200 Delegierten abgehalten werden müssen, was schon allein aus finanziellen Gründen nicht möglich erscheint.

BESCHLUSS

Dafür _____
Dagegen _____
Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag

S 42

Antragsteller:

Frank Rehberg, Mitglied des gf. Kreisvorstandes München
Mitglied der (Landes-)Satzungskommission

Antrag

zur Satzung Sonstiger Antrag

Zuteilungsverfahren für Delegiertenmandate

Änderung des §16 (6) in:

Die 120 (entsprechend andere Fix- oder Obergrenze) Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt. Die Weiterverteilung der Mandate innerhalb eines Kreisverbandes erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen der Delegiertenwahlkreise ebenfalls paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.

Begründung:

Der Vorschlag des Landesvorstandes benachteiligt mittelgroße und große Kreisverbände. So entsendet ein Kreisverband mit sieben Mitgliedern (Mindestanzahl) 2 Delegierte, ein Kreisverband mit 42 Mitgliedern, also der sechsfachen Mitgliederzahl 4 Delegierte, also gerade einmal die doppelte Anzahl. Dies widerspricht demokratischen Gepflogenheiten, nach denen Stimmen annähernd gleiches Gewicht haben sollten.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 43

Antragsteller: Lena Hofer KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte des Jugendverbandes

§16(7) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert:

Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält zwei Grundmandate und auf 30 volle Mitglieder ein weiteres Mandat, höchstens aber den zehn Prozent der Gesamtmandate.

Begründung:

Dies entspricht der Empfehlung der Bundespartei, die nach der Betrachtung des Landessatzungsentwurfes dem Landesverband mitgeteilt wurde.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 44

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte des Jugendverbandes

§16 (7) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert:

Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält mindestens zwei Delegiertenmandate.
Für jeweils volle 50 aktive Mitglieder zwei weitere Mandate, höchstens aber 20 Mandate.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 45

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte der landesweiten Zusammenschlüsse - Grundmandate

§16(8) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert und ergänzt:

(8) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten unabhängig von ihrer Größe je 1 Grundmandat. Ziel dieser Regelung ist, dass diese Zusammenschlüsse ihre Anliegen in Landesparteitage einbringen können.

Begründung:

Die im Entwurf der Satzungskommission gesetzte Hürde für das Erlangen von Grundmandaten ist utopisch. Darin wird vorgeschlagen, dass bei aktuell rund 1800 Mitgliedern in einer LAG mindestens 180 Genossinnen und Genossen organisiert sein müssten, um eigene Delegierte für den Landesparteitag zu erhalten. Zum Vergleich: Auf Bundesebene müssen für 2 Mandate auf dem Bundesparteitag 250 Genossinnen und Genossen organisiert sein. Der Vorschlag der Satzungskommission würde die LAGs auf Landesebene deutlich schlechter behandeln, als es die Bundessatzung bei den BAGs ohnehin bereits tut. Die AntragstellerInnen plädieren auch hier auf eine faire Lösung.

BESCHLUSS

Dafür _____
Dagegen _____
Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 45 a

Antragsteller: Martin Brennecke, KV Landshut

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Ergänzungsantrag zu S 45

In Ergänzung des Antrages von Regensburg (S45) möge der Parteitag beschließen, dass den Delegierten der Arbeitsgemeinschaften ein mindestens doppelt so langes Rederecht zugestanden wird wie üblich bzw. doppelt so lang wie laut Geschäftsordnung beschlossen.

Begründung:

Da die Delegiertenanzahl beschränkt wird, müssen die Arbeitsgemeinschaften genügend Zeit erhalten, ihre Position erklären, plausibel machen und vertreten zu können.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 46

Antragsteller: Holger Grünwedel (KV Würzburg)

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte der landesweiten Zusammenschlüsse

§16(8) des Satzungsentwurfes wird wie folgt geändert:

Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Jeder anerkannter landesweiter Zusammenschluss bekommt 1 Delegiertenmandat. Die Delegiertenanzahl erhöht sich ab 30 Mitgliedern um jeweils 1 Delegiertenmandat, je angefangene 50 Mitglieder bis zu maximal 4 Delegiertenmandate. Die Mitgliederanzahl muss bei Zusammenschlüssen dem Landesvorstand nachgewiesen werden. Bei Zusammenschlüssen die nicht bundesweit wirken, ist dies direkt dem Landesvorstand gegenüber nachzuweisen. Bei Zusammenschlüssen die ihre Mitgliederzahlen laut Bundesatzung beim Parteivorstand nachweisen müssen, werden die Mitgliederzahlen, vom Parteivorstand übernommen. Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate, darf 10% der Gesamtzahl der Delegiertenmandate nicht übersteigen. Übersteigt die Anzahl der Delegiertenmandate die zulässige Gesamtzahl, ist dies proportional anzupassen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist zu ungenau. Denn eine Regelung die sich an die Gesamtmitgliederzahl orientiert ist starken Schwankungen unterworfen. Zudem würde das Kriterium 10% viel zu hoch sein. Das auf die Bundesebene übertragen, würde 8000 Mitglieder bedeuten. Der Sinn von Delegiertenmandate von Zusammenschlüssen ist, dass sie an der politischen Diskussion sich durch Delegiertenmandate beteiligen können. Dass die Zusammenschlüsse irgendeine dominierende Rolle durch die Delegiertenmandate ausüben können, ist durch die Begrenzung von max. 4 Delegiertenmandate je Zusammenschluss ausgeschlossen, zudem gilt ein maximales Quorum von 10% für alle Zusammenschlüsse. Der Nachweis von Erklärungen über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen, muss so gehandhabt werden, dass er auch praktikabel ist. Die von bundesweiten Zusammenschlüssen, nachgewiesenen Erklärungen auf der Bundesebene, müssen auch vom Landesverband übernommen werden. Sonst setzen wir innerhalb, der Partei die Kleinstaaterei fort, die wir politisch bekämpfen.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 47

Antragsteller: Nicole Fritsche, Andreas Thomsen (München)

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte der landesweiten Zusammenschlüsse

§ 16, Abs 8, Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

"Innerparteiliche Zusammenschlüsse erhalten je zwei Delegiertenmandate, falls ihre Mitgliederzahl ein Prozent der Gesamtmitgliederzahl übersteigt, höchstens zusammen aber zehn Prozent der Gesamtmandate. Sollte die Anzahl der Delegiertenmandate von innerparteilichen Zusammenschlüssen diese Obergrenze überschreiten, darf der Landesvorstand den Delegiertenschlüssel und das Quorum für Grundmandate von Zusammenschlüssen anpassen"

Begründung :

Wenn schließlich das erforderliche Quorum zur Anerkennung von Zusammenschlüssen auf ein realistisches und sinnvolles Maß abgesenkt wird, ist auch die Frage der Ausstattung von Delegiertenmandaten der Zusammenschlüsse neu zu fassen, da die Zahl der Delegierten von Zusammenschlüssen sonst zu hoch würde. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Grundmandate an solche Zusammenschlüsse zu vergeben, die mindestens ein Prozent der Mitgliedschaft der Partei in Bayern organisieren.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 48

Antragsteller: Michael Treitinger, KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Landesparteitagsdelegierte der landesweiten Zusammenschlüsse

§ 16 (8) wird wie folgt geändert:

Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Landesweite Zusammenschlüsse erhalten zwei Grundmandate und auf volle 30 Mitglieder ein weiteres Mandat, höchstens zusammen aber zehn Prozent der Gesamtmandate. Übersteigt die gemeinsame Anspruchszahl der landesweiten Zusammenschlüsse die zulässige Maximalzahl, ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen. Zur Berechnung der Mandatszähl kann ein Mitglied in nur einem landesweiten Zusammenschluss berücksichtigt werden. Es kann sich diesen auswählen und zeigt dies dem Landesvorstand an.

Begründung:

Dies entspricht der Empfehlung der Bundespartei für die Landessatzung in Bayern.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 49

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Delegierte der landesweiten Zusammenschlüsse

§16 (8) Wird durch folgendes ersetzt:

Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

- 150 Parteimitglieder angehören
6 Delegiertenmandate,
 - 75 Parteimitglieder angehören
4 Delegiertenmandate,
 - 25 Parteimitglieder angehören
2 Delegiertenmandate,
- mit beschließender Stimme.

Die Anzahl dieser Mandate landesweiter Zusammenschlüsse darf 10 Prozent der Gesamtmandate nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 50

Antragsteller: Nino Reger, KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Beratende Mitglieder des Parteitags

§16(9) wird wie folgt geändert:

Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die bayerischen Mitglieder der Bundesorgane und der anderen Landesorgane, die Mitglieder des Beirates soziale Bewegungen, die bayerischen Kreisvorsitzenden bzw. KreissprecherInnen der Partei, die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag, die über die Landesliste gewählt wurden, sowie die Abgeordneten der Partei im Bayerischen Landtag an

Begründung:

Dies entspricht der Empfehlung der Bundespartei für die Landessatzung in Bayern

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 51

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Beratende Mitglieder des Parteitages

§16 (9) wird wie folgt ergänzt:

Landesweite Zusammenschlüsse von weniger als 25 Parteimitgliedern erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

Begründung:

Auch kleinere Landesweite Zusammenschlüsse sollten mit Delegierten beratend am Parteitag teilnehmen können.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 52

Antragsteller: Frank Rehberg, Mitglied des gf. Kreisvorstandes München
Mitglied der (Landes-)Satzungskommission

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Parteitagshäufigkeit

Der Landesparteitag möge beschließen, den § 17 Abs. 1 des Satzungsentwurfs dahingehend zu ändern, dass ein ordentlicher Parteitag mindestens einmal im Kalenderjahr stattfindet.

Begründung:

Der vorgelegte Satzungsentwurf verpflichtet den Landesverband mindestens zwei Mal im Jahr einen Landesparteitag abzuhalten. Damit werden erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen gebunden und verbraucht. Auch wenn es keine politische Notwendigkeit bzw. Anlässe für einen zweiten jährlichen Landesparteitag gäbe, wäre er nach dem Satzungsentwurf abzuhalten.

Die politische Arbeit findet vorrangig allem in den Regionen und Kreisen statt. In Bayern ist DIE LINKE. nahezu flächendeckend mit eigenen Kreis- und Regionalverbänden vertreten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich alle Mitglieder aktiv in das Parteileben einbringen können und über die Partei informieren können. Die Möglichkeit auf Mitgliederversammlungen Anträge an den Landesvorstand zu verabschieden, bietet zudem die Möglichkeit jederzeit Einfluss auf die Politik des Landesverbandes zu nehmen. Sofern der Landesvorstand, wie bei der WASG üblich, Regionsbeauftragte innerhalb des Landesvorstandes festlegt, ist auch der regelmäßige Austausch zwischen Landesvorstand und regional- bzw. Kreisverbänden gesichert.

Die Zusammensetzung des Landesparteitages nach §16 Satzungsentwurf bedeutet, dass jeweils über zweihundert Delegierte für einen Parteitag eingeladen werden müssen. Dies zehrt den Landesverband finanziell aus und muss zwangsläufig dazu führen, dass den regionalen Gliederungen weniger Mittel aus dem Beitragsaufkommen zufließen. Statt einem vermeintlichen Zugewinn an demokratischer Beteiligung wird das Ergebnis die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der gesamten Partei sein. Dies kann nicht gewollt sein.

Die Änderung der Satzung im o.g. Sinne lässt zudem die Abhaltung von mehr als einem Landesparteitag pro Jahr, sofern sich die Notwendigkeit dafür ergibt, zu.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 53

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Anspruch auf Antragsbehandlung

Ersetze §17 (6) durch:

Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, dem Beirat für soziale Bewegungen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages, dem Jugendverband oder mindestens 10 Delegierten der Partei gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand zu überweisen.

Begründung:

Eine Mindestregelung für Anträge, welche der Parteitag behandeln muss, sollte es geben. Das Recht jedes Mitglieds Anträge an die Gremien der Partei zu stellen ist davon nicht berührt.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 55

Antragsteller: Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Daten und Informationsaustausch

§18 des Satzungsentwurfes wird wie folgt abgeändert und ergänzt: Einfügen eines neuen Absatzes (n):

Der Landesvorstand stellt den Kreisverbänden regelmäßig die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und Delegierten aller anderen Kreisverbände zur Verfügung. Des weiteren macht der LV seine Sitzungen mindestens eine Woche vorher parteiöffentlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt. Ein Ergebnisprotokoll ist bis spätestens eine Woche nach der Sitzung parteiöffentlich zu machen

Begründung:

Transparenz der Entscheidungen gegenüber den Mitgliedern.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 56

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Größe des Landesvorstand

In §19 (1) an gegebener Stelle „10 bis 20“ durch „14 bis 20“ ersetzen

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 57

Antragsteller: Klaus Bruno Engelhardt, KV Hochfranken

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Mitgliedschaft des/der Landesgeschäftsführer/in im Geschäftsführenden Landesvorstand

Ergänzen in § 19(1):

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter...

Ein Landesgeschäftsführer oder eine Landesgeschäftsführerin.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 58

Antragsteller: Stefan Weidinger, KV München

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Eigener Wahlgang für Jugendpolitische SprecherInnen

In §19 (2) einfügen zum Schluss:

Die Wahl der jugendpolitischen SprecherInnen erfolgt in einem eigenen Wahlgang.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 59

Antragsteller: Barbara Dahm, Reinhold Rückert; KV Aschaffenburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Beitragzahlung

Die Landessatzung wird in §22 um folgenden (vierten) Absatz erweitert:
„Mitglieder, die einem Kreisverband angehören, entrichten den Mitgliedsbeitrag an ihren zuständigen Kreisverband“

Begründung:

Die Kreisverbände müssen in der Lage sein, ihre politische und organisatorische Arbeit direkt und aktuell zu leisten. Dies ist nur möglich, wenn die Kreisverbände selbst kassieren. Auch haben die KV's nur durch Eigenkassierung die Kontrolle über Beitragseingänge – und somit über Finanzen. Dadurch wird den KV's eine reelle Finanzplanung erst ermöglicht. Durch die Eigenkassierung wird schließlich auch der Kontakt zu den Kreisverbandsmitgliedern intensiviert. Letztlich machen dadurch die §§ 12 und 18 der Landessatzung erst wirklich Sinn. Die Kassierung durch den Landesverband hat in der Vergangenheit nicht funktioniert. Dieses Experiment darf um der Funktionsfähigkeit der Partei DIE LINKE. Nicht fortgesetzt werden!

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 60

Antragsteller: Kreisverband Regensburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Beitragseinzug

§23 des Satzungsentwurfes wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Beitragszahlung erfolgt wie in §2(4) der Bundesfinanzordnung vorgeschrieben vornehmlich durch Bankeinzug, immer jedoch zentral auf das Konto des Landesverbandes. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem/r Landeschatzmeister/in

Begründung:

Für den Landesverband Bayern ist offensichtlich keine eigene Finanzordnung vorgesehen, die auch nach §9 Bundessatzung nicht zwingend notwendig ist. Dann müssen aber wenigstens ergänzende Regelungen getroffen werden (vgl. §9 Bundessatzung), die den finanziellen Gegebenheiten im Landesverband Bayern gerecht werden.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 61

Antragsteller: Kreisverband Augsburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Die finanziellen Mittel der Partei

§22 des Satzungsentwurfes wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Beitragszahlung erfolgt wie in §2(4) der Bundesfinanzordnung vorgeschrieben vornehmlich durch Bankeinzug durch den zuständigen Kreisverband. Die Mitglieder haben jedoch das Recht, ihren Beitrag in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu zahlen. Die Kreisverbände können den Landesvorstand mit dem Einzug der Beiträge beauftragen. Dieser hat den eingezogenen Betrag – abzüglich 20 %, vgl. Nr. (5) – unverzüglich, spätestens jedoch acht Kalendertage nach Zahlungseingang – auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen.

Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören, zahlen ihren Beitrag an den Landesvorstand.

Begründung:

Man kann dadurch einen gigantischen Berg von Arbeit für den LV durch Finanzanträge, der Beratung und Bearbeitung, vermeiden und so Ressourcen seitens des LV für anderes freihalten. Aufgrund der Tatsache, dass viele Mitglieder ALGII Empfänger sind bzw. es immer mehr Leute gibt die kein Konto haben, muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden ihren Beitrag auch bar zu bezahlen. Somit können auch Kosten durch Rücklastschriften vermieden werden.

Die Kassierung der Mitgliedsbeitrag durch den KV entlastet den Landesverband und bei Rücklastschriften kann der KV schneller reagieren und ggf. das persönliche Gespräch mit dem Mitglied suchen, was allemal besser ist als ein offizielles Schreiben seitens des LV.

Der Antrag steht auch nicht im Widerspruch zu Bundesfinanzordnung!

(Dort § 2 Abs. 4: „Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.“

„In Verantwortung“ heißt eben nicht zwingend „durch“ – der LV muss es nicht selber machen - und „vornehmlich“ heißt eben auch nicht ausschließlich!

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 62 a

Antragsteller: Martin Brennecke, KV Landshut

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

Ergänzungsantrag zu S 62

In Ergänzung zum Antrag von Regensburg (siehe S61) möge der Landesparteitag beschließen, dass die Kreisverbände monatlich vom Landesverband Auskunft über die geleisteten Beiträge der Kreisverbandsmitglieder erhalten.

Begründung:

Erfolgt bei Bedarf mündlich.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt

Antrag S 63

Antragsteller: Kreisverband Augsburg

Antrag zur Satzung Sonstiger Antrag

§ 22 Die finanziellen Mittel der Partei

§22 des Satzungsentwurfes wird wie folgt ergänzt:

(5) 80 % der Beitragseinnahmen verbleiben beim einnehmenden Kreisverband; die restlichen 20 % sind an den Landesverband abzuführen.

Begründung:

Die Bisherige Verteilung von 20% für den LV und 80% für den KV muss beibehalten werden um die Arbeit im Flächenstaat Bayern vor Ort zu gewährleisten.

BESCHLUSS

Dafür _____

Dagegen _____

Enthaltungen _____

Der Antrag wurde Angenommen Abgelehnt